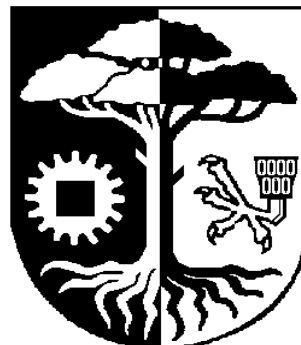


# Amtsblatt

für die

## Stadt Ludwigsfelde



11. Jahrgang

22. Oktober 2002

Nr.: 31 Seite 1

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Bekanntmachung der Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung am Mittwoch, dem 30. Oktober 2002	2
2. Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung am Montag, dem 04. November 2002	2
3. Bekanntmachung der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung am Dienstag, dem 05. November 2002	3
4. Bekanntmachung des Brandenburgischen Straßenbauamtes Wünsdorf zur Ankündigung einer geplanten Einziehung in der Stadt Ludwigsfelde	3
5. Bekanntmachung zur Ausstellung und Übermittlung der Lohnsteuerkarten 2003	4
6. Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2003	5
7. Zwei öffentliche Bekanntmachungen des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg – Grundbuchbescheinigungsstelle für Energieleitungsrechte – im Bereich der Stadt Ludwigsfelde in den Gemarkungen Ludwigsfelde, Genshagen, Löwenbruch und Kerzendorf	9

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und kann zu den Öffnungszeiten in der Bibliothek der Stadt Ludwigsfelde eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgeramt, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

## **Bekanntmachung**

Am Mittwoch, dem 30. Oktober 2002, findet um 18.30 Uhr im Sitzungsraum 2 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung statt.

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung des Bauausschusses:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Vorlagen
  - 2.1. Vorlage Nr. 1.604 - Ausbau der Straßen im Ortsteil Mietgendorf
  - 2.2. Vorlage Nr. 1.607 - Ausbau der Brandenburgischen Straße zwischen der Potsdamer Straße und Zeppelinstraße einschließlich Zufahrtsbereich zur Tankstelle
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung kann jedermann teilnehmen.

Der Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

Am **Montag**, dem 04. November 2002, findet um 18.30 Uhr im Sitzungsraum 2 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung statt.

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Vorlagen
  - 2.1. Vorlage Nr. 1.529 - Vergnügnungssteuersatzung der Stadt Ludwigsfelde
  - 2.2. Vorlage Nr. 1.601 - Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung der Wietstocker Scheune
  - 2.3. Vorlage Nr. 1.602 - Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum Wietstock
  - 2.4. Vorlage Nr. 1.603 - Änderung des Geschäftsverteilungsplanes der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
  - 2.5. Vorlage Nr. 1.597 - Verfahrensweise zur Vergabe kommunaleigener Grundstücke im Ortsteil Genshagen
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

Tagesordnung für die nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses:

- 1.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung

1.1. Vorlage Nr. 1.606 - Erwerb der Doppelhaushälfte auf dem Flurstück 82/3 der Flur 3 Gemarkung Löwenbruch

2.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde

3.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung kann jedermann teilnehmen.

Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Am Dienstag, dem 05. November 2002, findet um 18.30 Uhr im Sitzungsraum 2 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, eine nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung statt.

Tagesordnung für die nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung:

1. Beratung von Vorlagen

1.1. Vorlage Nr. 1.590/02 - Überörtliche Prüfung gemäß § 116 GO Brandenburg  
Bestätigung der Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung

Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

#### **des Brandenburgischen Straßenbauamtes Wünsdorf zur Ankündigung einer geplanten Einziehung in der Stadt Ludwigsfelde**

Aufgrund der Umverlegung der LIIO P 272 im Jahr 1995 und damit verbunden dem Rückbau der vorherigen Streckenführung von km 17,24 bis km 18,12 ist beabsichtigt, diese Teilstrecke nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 einzuziehen.

Die Unterlagen zur vorzunehmenden Einziehung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ankündigung im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, Tiefbauamt, Zimmer 2.01, während der Dienststunden

Montag	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zur beabsichtigten Einziehung können schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15838 Wünsdorf, vorgebracht werden.

Ludwigsfelde, 21. Oktober 2002

Der Bürgermeister

## Bekanntmachung zur Ausstellung und Übermittlung der Lohnsteuerkarten 2003

1. Die Lohnsteuerkarten 2003 sind bis zum 20.10.2002 durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei der Stadt Ludwigsfelde/ Bürgeramt beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2003 zu Beginn des Kalenderjahres 2003 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihm die Lohnsteuerkarte 2003 bis dahin noch nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2003 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.

Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
  - a) Berücksichtigung von Kindern **über 18 Jahren**,
  - b) Berücksichtigung von Kindern **unter 18 Jahren in besonderen Fällen** (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
  - c) Berücksichtigung von **Pflegekindern** unabhängig vom Lebensalter,
  - d) Berücksichtigung des **vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen**,
  - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
  - f) Berücksichtigung erhöhter **Werbungskosten oder Sonderausgaben** sowie **außergewöhnlicher Belastungen**,
  - g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur **Förderung des Wohneigentums** usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen **Finanzamt** einzureichen.

Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei dem Finanzamt erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Bürgeramt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2003 sind an das Bürgeramt zurückzusenden.

Ludwigsfelde, 21. Oktober 2002

Bürgeramt

---

## Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2003

### Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

**Bevor** Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2003.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2003 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

### Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2002** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung) gemeldet waren.

### Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2003 abweichen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen. **Wichtig:** Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

### Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2003 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2003 oder wenn nach dem 1. Januar 2003 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2003** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten, bei Tod eines Kindes oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2003 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

### Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

#### Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2002 verstorben ist
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

#### Steuerklasse II

die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn ihnen ein Haushaltsfreibetrag zusteht; ein Haushaltsfreibetrag wird gewährt, wenn auf der Lohnsteuerkarte mindestens ein Kind – das in Ihrer Wohnung gemeldet ist – unter der Kinderfreibetragszahl zu berücksichtigen ist oder wenn Sie für ein solches Kind Kindergeld erhalten.

#### Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht getrennt leben und ein Ehegatte
  - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
  - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2001 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

#### Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

### Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

### Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

### **Steuerklassenwahl**

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommenssteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H., des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

### **Steuerklassenwechsel**

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2002 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2003 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Ein Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2003 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2003, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2003 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2003 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

### **Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen**

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Arbeitsamt, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

### **Durch Freibeträge Steuern sparen**

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannten Antragsgrenzen von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1044 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach der Jahreslohnsteuertabelle noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein

Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist. Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

### **Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?**

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2003 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommenssteuer für 2003 berücksichtigt werden.

### **Steuerfreistellung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung**

Üben Sie nur eine geringfügige Beschäftigung aus, so kann Ihr Arbeitgeber Ihnen – ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte - den Arbeitslohn aus dieser Beschäftigung steuerfrei auszahlen, wenn

- er den pauschalen Betrag zur Rentenversicherung in Höhe von 12 v.H. des Arbeitslohns zu entrichten hat und
- Sie ihm eine Freistellungsbescheinigung Ihres Finanzamts vorlegen

Die Freistellungsbescheinigung können Sie bei Ihrem Finanzamt beantragen, wenn Sie im laufenden Kalenderjahr neben dem Arbeitslohn aus dem geringfügigem Beschäftigungsverhältnis keine anderen – in der Summe positiven – Einkünfte erzielen oder voraussichtlich erzielen werden. Wurde Ihnen eine Freistellungsbescheinigung ausgestellt, ist eine Lohnsteuerkarte für dieses Arbeitsverhältnis nicht mehr erforderlich.

### **Welches Finanzamt ist zuständig?**

Für die Antragstellung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

### **Kinder auf der Lohnsteuerkarte**

Im laufenden Jahr wird nur das Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge und der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch nach wie vor auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte weiterhin die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

### **Kinder unter 18 Jahren**

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2003 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1985 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist. In allen anderen Fällen ist für die Bescheinigung von Kinderfreibeträgen das Finanzamt zuständig.

### **Kinder über 18 Jahre**

Kinder, die am 1. Januar 2003 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1985 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

## Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Kürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche “ – “ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Was tun mit der Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2003 abgelaufen ist?

Wollen Sie einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommenssteuer stellen oder sind Sie verpflichtet, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben, dann verlangen Sie rechtzeitig von Ihrem Arbeitgeber die Aushändigung der ausgefüllten Lohnsteuerkarte. Die Einkommenssteuererklärung ist stets zusammen mit der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt abzugeben.

Auch die für eine Veranlagung nicht benötigten Lohnsteuerkarten müssen Sie bis zum **31. Dezember 2004** an das Finanzamt senden.

## Antragsveranlagung

Haben Sie etwa zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2003 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommenssteuer durch Abgabe einer Einkommenssteuererklärung. Die Einkommenssteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommenssteuererklärung 2003 nur bis zum **31. Dezember 2005** zu stellen ist. Die Frist kann nicht verlängert werden.

## Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2004**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie und Ihr Ehegatten haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;
- Ihnen wurde eine Freistellungsbescheinigung wegen geringfügiger Beschäftigung ausgestellt und Sie haben entgegen Ihrer ursprünglichen Prognosen im Laufe des Kalenderjahres doch noch andere – in der Summe positive – Einkünfte erzielt.

## Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und – soweit betroffen – Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen und Vereinigungen beraten lassen.

## Sprechzeiten der Finanzämter

Die Finanzämter Angermünde, Brandenburg, Calau, Cottbus, Finsterwalde, Königs Wusterhausen, Kyritz, Luckenwalde, Nauen, Potsdam Stadt, Pritzwalk und Strausberg mit Service- und Informationsstellen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 13.30 Uhr

---



---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg  
- Grundbuchbescheinigungsstelle für Energieleitungsrechte -**

**zum Antrag nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Ludwigsfelde in den Gemarkungen Ludwigsfelde, Genshagen, Löwenbruch und Kerzendorf**

Es liegen dazu zwei Bekanntmachungen vor, leider stehen sie der Stadt Ludwigsfelde nicht digital zur Verfügung. Diese Bekanntmachungen sind in den Exemplaren veröffentlicht, die im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgeramt, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich sind.